

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

Abwasserverband Wolfsburg
Zum Stahlberg 1
38448 Wolfsburg

GESCHÄFTSBEREICH
Grün – Untere Wasserbehörde

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

SPRECHZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT
Fabian Delert
Zimmer 431, Rathaus B
Tel.: 05361 28 – 27 52
Fax: 05361 28 – 18 77
fabian.delert@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
27.02.2025

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
55.20.00-02-001/001

Wolfsburg, den 15.04.2025

Genehmigung gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/741 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25.05.2020 über die Mindestanforderung an die Wasserwiederverwendung (VO-(EU) 2020/741)¹

Hier: Abwasserwiederverwendung für die pflanzenbedarfsgerechte Abwasserberegnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

hiermit erteile ich Ihnen auf Antrag vom 27.02.2025, vollständig eingegangen am 07.04.2025, die

Genehmigung

- a) vollgereinigtes kommunales Abwasser der **Güteklasse C** der Kläranlage „Stahlberg“ der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Beregnungsgebiet des Abwasserverbandes Wolfsburg für die pflanzenbedarfsgerechte Abwasserberegnung zu nutzen.

Als Stelle der Einhaltung der Güteklasse-Parameter (VO-(EU) 2020/741, Anhang 1, Abschnitt 2, Tabelle 2) wird der Ablauf vom Vorlagebecken (Ostwert: 622168 ; Nordwert: 5814940) definiert.

Die Systemleistung der **Güteklasse B** ist durch das Multibarrierensystem in den Nebenbestimmungen zu erreichen.

II. Verwaltungskosten

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

III. Auflagen

a. Benutzungsbedingungen

Die Genehmigung wird gemäß Artikel 6 der VO-(EU) 2020/741 i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG² i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG³ unter folgenden Auflagen und Benutzungsbedingungen erteilt:

1. Die Genehmigung ist befristet. Sie erlischt am 31.12.2026.
2. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - Antrag auf Genehmigung gem. VO-(EU) 2020/741 vom 27.02.2025, vollständig eingegangen am 07.04.2025, mit Nachtrag vom 09.04.2025
 - Antrag der WEB auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis *zur Zurverfügungstellung* [von gereinigtem Abwasser] *zur bedarfsgerechten Beregnung für den Abwasserverband Wolfsburg* vom 15.06.2023
 - Antrag der WEB auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis *zur Zurverfügungstellung* [von gereinigtem Abwasser] *zur bedarfsgerechten Beregnung für den Abwasserverband Wolfsburg* vom 12.12.2023
 - Risikomanagementplan der Abwasserwiederverwendung des Abwasserverbandes Wolfsburg vom 15.06.2023
 - *Monitoring zur Untersuchung der grundwasserschonenden Verwendung von gereinigtem Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Feldberegnung*; erstellt vom Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Gottfried Wilhelm-Leibnitz-Universität Hannover, Juni 2024
3. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Beregnungsanlagen verantwortlich. Insbesondere ist zu beachten, dass Stromleitungen, Straßen und Wege nicht überregnet werden dürfen.
4. Die Beregnung darf ausschließlich zur Deckung des Pflanzenbedarfs erfolgen. Eine pflanzenbedarfsgerechte Beregnung übersteigende Nutzung des gereinigten Abwassers ist nicht statthaft. Die Hinweise für den Einsatz der Feldberegnung vom Fachverband Feldberegnung e.V. sind zu beachten.
5. Es darf nur aufbereitetes Abwasser der Mindestgüteklasse C für die Beregnung verwendet werden. An der Stelle der Einhaltung (Ablauf Vorlagebecken) müssen nachfolgende Parameter eingehalten werden:

E.coli	BSB₅	TSS	Legionella spp.	Intestinale Nematoden
≤ 1.000 (Anzahl/100 ml)	≤ 25 mg/l	≤ 35 mg/l	< 1.000 KBE/L	≤ 1 Ei/Liter*

(* sobald standardisiertes Nachweisverfahren für die wässrige Phase verfügbar)

6. An der Stelle der Einhaltung ist die Mindesthäufigkeit der Routineüberwachung des aufbereiteten Wassers für die Güteklasse C einzuhalten:

E.coli	BSB₅	TSS	Legionella spp.	Intestinale Nematoden
Zweimal pro Monat	24 mal pro Jahr	24 mal pro Jahr	Zweimal pro Monat	Zweimal pro Monat

7. In der Zeit vom 28. April 2025 (KW 18) bis zum 27. Juli 2025 (KW 30) ist ein bakterielles Monitoring durchzuführen. Die Bakterie *Escherichia coli* ist zweimal pro Woche und die Bakterie *Legionella spp* ist einmal wöchentlich an der Stelle der Einhaltung zu beproben. Die Ergebnisse der Beprobungen sind nach Vorliegen an die Untere Wasserbehörde zu übersenden. Nach Abschluss des bakteriellen Monitorings sind die Ergebnisse der Beprobungen grafisch darzustellen und zu übergeben.
8. Sollten die Ergebnisse einer Beprobung die Grenzwerte nach **III.5** überschreiten, ist sofort eine unmittelbare Nachbeprobung zu veranlassen. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg, sowie die Verbandsmitglieder vom Abwasserverband Wolfsburg sind über die Nichteinhaltung umgehend zu informieren.
Der Risikomanagementplan ist zu beachten.
9. Sollten zwei Ergebnisse von aufeinanderfolgenden Beprobungen die Grenzwerte nach **III.5** überschreiten, ist die Beregnung mit aufbereitetem Abwasser einzustellen und Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde zu halten.
10. Auf den Vorlageteichen sind mindestens zwei Oberflächenbelüfter zu betreiben, die das gereinigte Abwasser an der Oberfläche verwirbeln, um den Kontakt mit der Globalstrahlung zu erhöhen.
11. Das Grundwasser im Beregnungsgebiet ist am Brunnen „56a“ in Jembke und am Brunnen „nb14h“ in Brackstedt vor und nach der Beregnungssaison auf die nachfolgenden neun Spurenstoffe zu untersuchen:

Name	CAS-Nummer	Wirkungsgruppe
Benzotriazol	95-14-7	Industriechemikalie
Amidotrizoesäure	117-96-4	Röntgenkontrastmittel
Carbamazepin	298-46-4	Antiepileptika
Clarithromycin	81103-11-9	Antibiotika
Diclofenac	15307-86-5	Analgetika
Gabapentin	60142-96-3	Antiepileptika
Iopamidol	60166-93-0	Röntgenkontrastmittel
Sotalol	3930-20-9	Betablocker
Sulfamethoxazol	723-46-6	Antibiotika

Die Lage der Untersuchungsbrunnen ist in Anlage 1 dargestellt.

12. Im Beregnungsgebiet werden gem. Anhang I, Abschnitt 2, Tabelle 1 der VO-(EU) 2020/741 Kulturen beregnet, die die Güteklasse B benötigen.
Zur Einhaltung der benötigten Systemleistung der Güteklasse B sind die nachfolgenden zusätzlichen Barrieren einzuhalten, um das geforderte gleichwertige Niveau der höheren Güteklasse zu erreichen:
 - Künstliche Beregnung mit mindestens 25 cm Abstand von der Wasserdüse zur beregneten Kultur
 - Sontentrocknung der Kulturen – keine Beregnung der Kultur zehn Tage vor der Ernte
13. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beregnung eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, insb. der Gesundheit, ausgeschlossen wird. Dies kann z.B. durch Einhaltung von ausreichenden Abständen der Regner zu den Grundstücksgrenzen von bewohnten Gebäuden sowie durch ausreichend breite Windschutzhecken an den Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie an geschlossenen Wohngebieten gewährleistet werden.
14. Sollten die Vorlageteiche eingestaut werden, so ist vor Entnahme des Wassers zur Beregnung eine Beprobung zu veranlassen, sofern dass das Wetter das Wachstum von Bakterien begünstigt (z.B. warm, bedeckt und ohne Niederschlag). Die Grenzwerte nach **III.5** sind einzuhalten.

b. Nebenbestimmungen

1. Die Beregnungsordnung vom Abwasserverband Wolfsburg ist in der aktuell gültigen Fassung zwingend zu berücksichtigen.
2. Sämtliche Änderungen, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
3. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass der ordnungsgemäße Betrieb oder die ordnungsgemäße Reinigung des Abwassers nicht mehr zu gewährleistet sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Die Ursache für die Betriebsstörung ist zu ermitteln und sofort zu beseitigen
4. Die verregneten Mengen sind flächenmäßig zu dokumentieren und jährlich unaufgefordert sowie unterjährig auf Anforderung den unteren Wasserbehörden der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Gifhorn vorzulegen.
5. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Eisenbahnen dürfen nicht benetzt werden. Gewässer II. und III. Ordnung einschließlich Kiesteiche dürfen nicht beregnet werden.
6. Die Spritzschutzpflanzungen sind zu pflegen und in einer ausreichenden Größe zu erhalten.
7. An allen Wegen, die in das Beregnungsgebiet hineinführen, sind Hinweisschilder auf die Abwasserberegnung aufzustellen.
8. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben täglich die zur Beregnung genutzten Abwassermengen, sowie die Ergebnisse der Routineüberwachung gem. **III.6** zu dokumentieren. Beginnend mit der Beregnung werden diese Daten zum Anfang eines Monats für den vorangegangenen Monat der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg übersendet.

9. Fälle der Nichteinhaltung der Grenzwerte nach **III.5** sind zu dokumentieren und als Jahresbericht bis zum 31.01. eines jeden Jahres der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg vorzulegen. Die vorgegebenen Werte für *E.coli*, *Legionella spp* und *intestinale Nematoden* gelten als eingehalten, wenn mindestens 90 % der Proben die Grenzwerte nach **III.5** einhalten und kein Wert die maximale Abweichungsgrenze von einer logarithmischen Einheit für die vorgegebenen Werte für *E.coli* und *Legionella spp* und 100 % des vorgegebenen Werts für *intestinale Nematoden* überschreitet.
10. Der Abwasserverband Wolfsburg hat eine Internetseite einzurichten und über die Abwasserberegung zu informieren. Die Internetseite ist fortlaufend auf einem aktuellen Stand zu halten. Insbesondere die Qualität des aufbereiteten Wassers und die zur Abwasserberegung genutzte Menge muss dargestellt werden.
Eine aktuelle Karte des Verregnungsgebietes ist vorzuhalten.
11. Der Beginn und das Ende der Beregnungssaison ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen und auf der Internetseite vom Abwasserverband Wolfsburg zu veröffentlichen.
12. Der Risikomanagementplan ist bis zum 01.05.2025 zu aktualisieren und mindestens alle zwei Jahre auf aktuellem Stand zu halten.
13. Der Abwasserverband Wolfsburg hat Sorge dafür zu tragen, dass die in dieser Genehmigung genannten Auflagen und Benutzungsbedingungen eingehalten werden.
14. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, die zur Abwendung überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl erforderlich werden, behalte ich mir vor.
15. Den jederzeitigen Widerruf dieser Genehmigung behalte ich mir für folgende Fälle vor:
 - bei Verstößen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides
 - Anstieg der Konzentrationen der Spurenstoffe im Grundwasser im Beregnungsgebiet
 - wenn aufgrund Ihres Antrages die in dieser Genehmigung zugrunde gelegten Umstände nicht gegeben waren oder nicht gegeben sind.

IV. Hinweise

Diese Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn, Untere Wasserbehörde.

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erhalten eine ähnliche Genehmigung, wobei die Nebenbestimmungen ausschließlich auf die Erzeugung des gereinigten Abwassers mit der Güteklasse C beschränkt sind.

Im gemeinsamen Interesse ist darauf zu achten, dass der Inhalt und die Auflagen dieser Genehmigungen gemeinsam eingehalten werden.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt bzw. enthält keine nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Diese Genehmigung ist ausschließlich für die temporäre Überbrückung der fehlenden großtechnischen Desinfektion auf dem Klärwerk „Stahlberg“ ausgelegt. Die technische Desinfektion soll durch den Bau der Ultrafiltration als Nachklärung erreicht werden. Bis Ende 2026 soll die Ultrafiltration nach Angaben vom Klärwerksbetreiber vollständig in Betrieb sein. Die Wirkung der Ultrafiltration als Desinfektion ist nachzuweisen.

Aus dieser Benutzung möglicherweise herrührende nachteilige Auswirkungen gehen zu Ihren Lasten und sind durch Sie abzudecken. Diesbezüglich ggfs. erforderliche Beweissicherungsverfahren sind nicht Bestandteil dieser Erlaubnis und sind durch Sie eigenverantwortlich durchzuführen.

Gemäß § 101 WHG⁴ hat der Antragsteller die Überwachung der Gewässerbenutzung durch die zuständige Behörde zu dulden. Er hat zu diesem Zweck ein Betreten der Brunnenstandorte zu gestatten. Kosten, die durch die Überwachung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.

V. Begründung

zu. I) Der Abwasserverband Wolfsburg hat mit Schreiben vom 27.02.2025, vollständig eingegangen am 07.04.2025, die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 6 der VO-(EU) 2020/741 zur Weiterführung der pflanzenbedarfsgerechten Abwasserberegung beantragt.

Die Beregung mit aufbereitetem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung bedarf nach Artikel 6 der VO-(EU) 2020/741 der Genehmigung.

Das Wolfsburger Modell des Abwasserrecyclings steht für die Abwasserkreislaufwirtschaft und eine Wiederverwendung des gereinigten Abwassers in der Landwirtschaft.

Die leichten Böden im Norden von Wolfsburg bedürfen einer sommerlichen Beregung, da das natürliche Wasserdargebot und das natürliche Wasserhaltevermögen der Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Beregung nicht ausreichend sind. Das Grundwasserdargebot wird in diesem Raum bereits bis an die Grenze der möglichen Inanspruchnahme ausgenutzt, die Ressourcenerweiterung durch die Wiedernutzung von gereinigtem Abwasser ist zur Erhaltung der Landwirtschaft daher erforderlich.

Die VO-(EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung hat das Ziel, der Wasserknappheit und dem steigenden Druck auf die Wasserressourcen zu begegnen, indem die Wiederverwendung von gereinigtem kommunalen Abwasser gefördert werden soll. Die Verordnung trat zum 26.06.2023 in Kraft und gilt unmittelbar. Neben der Aufstellung eines Risikomanagementplans und der Entwicklung und Etablierung von Vorsorgemaßnahmen, ist auch eine weitergehende Behandlung (Desinfektion) des Abwassers erforderlich.

Eine großtechnische Anlage zur Desinfektion wurde noch nicht errichtet. Die großtechnische Anlage zur Desinfektion (hier Ultrafiltration) ist in Beschaffung und soll laut Angaben vom Klärwerksbetreiber bis Ende 2026 vollständig in Betrieb sein.

Durch den Einsatz von Oberflächenbelüftern auf den Vorlagebecken wird eine semi-technische Desinfektion erreicht. Das gereinigte Abwasser durchfließt die Vorlagebecken vor dem Beregungspumpwerk, bei einer Durchflusszeit von rund 18 Stunden. Durch die Verweilzeit ist gewährleistet, dass die globale Strahlung zur Keimreduzierung auf den Wasserkörper einwirkt.

Zur Erhöhung der oberflächlichen Kontaktfläche werden Oberflächenbelüfter auf den Vorlagebecken eingesetzt, die einen verbesserten Kontakt mit der Globalstrahlung ermöglichen. Sollten die einzuhaltenden Grenzwerte mehrfach überschritten werden, ist eine technische Desinfektion umgehend nachzurüsten.

Mit der Befristung dieser Genehmigung bis zum 31.12.2026 wird sichergestellt, dass die technischen Voraussetzungen für eine großtechnische Desinfektion umgesetzt werden.

Die Festsetzung einer maximalen Beregungsmenge ist nicht möglich. Die Beregung muss dem Bedarf der unterschiedlichen Kulturen entsprechend erfolgen. Es darf nicht überbedarfsgerecht

berechnet werden. Daher ist die jährliche Berechnungsmenge abhängig von den lokalen vorherrschenden Wetterverhältnissen und ist somit nicht prognostizierbar. Die zur Berechnung genutzte Abwassermenge muss jedoch täglich dokumentiert werden, sodass die tatsächliche Berechnungsmenge dem Abwasserverband Wolfsburg jeder Zeit bekannt und zugänglich ist.

Im Berechnungsgebiet des Abwasserverbands Wolfsburg werden Pflanzenkulturen angebaut, die gemäß Anhang I, Abschnitt 2, Tabelle 1 der VO-(EU) 2020/741 mindestens mit aufbereitetem Wasser der Güteklasse B berechnet werden müssen. Durch den Multibarrierenansatz der VO-(EU) 2020/741 können Barrieren als Mittel angesetzt werden, um eine höhere Güteklasse zu erreichen. Durch den Ansatz von zwei unterschiedlichen und nicht aufeinander aufbauenden Barrieren (siehe. III.12) können die Kulturen mit Wasser der Güteklasse C berechnet werden, da die Systemleistung der Güteklasse B entspricht. Die Güteklasse C muss vom Klärwerk erreicht werden.

Das bakterielle Monitoring ist notwendig, da die vorgelegten Ergebnisse von durchgeführten Beprobungen zeigen, dass die Güteklasse C eingehalten werden kann, die Anzahl der Beprobungen ist aber nicht hinreichend aussagekräftig. Mit dem bakteriellen Monitoring wird sichergestellt, dass ausreichend Messergebnisse vorliegen.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 beteiligte die Untere Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg (UWB) das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU). Mit Schreiben vom 31.05.2023 teilte das MU mit, dass der vorgelegte Risikomanagementplan unter Beachtung der aufgeführten Hinweise grundsätzlich geeignet ist, den Weiterbetrieb der Abwasserberechnung über den 26.06.2023 hinaus zu genehmigen. Die Hinweise des MU wurden in einer Überarbeitung des Risikomanagementplans vom 15.06.2023 berücksichtigt. Der überarbeitete Risikomanagementplan ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Antragsunterlagen haben den Gesundheitsämtern der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Gifhorn vorgelegen. Es wurden Bedenken geäußert, die eine Berechnung ohne großtechnische Desinfektion kritisch bewerten.

Die Auflagen und Benutzungsbedingungen sind daher aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zum Gewässerschutz erforderlich.

Die Ermittlung des Sachverhaltes und die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen haben weiterhin ergeben, dass von der Weiterführung der pflanzenbedarfsgerechten Abwasserberechnung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach aktuellem Stand nicht zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen und Benutzungsbedingungen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen daher vor.

- zu. II) Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg oder Postfach 10 09 44, 38409 Wolfsburg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



i.V. Bothe

Anlagen:

Anlage 1: Lage der Untersuchungsbrunnen

- ¹VO-(EU) 2020/741 *VERORDNUNG (EU) 2020/741 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25.05.2020 über die Mindestanforderung an Wasserwiederverwendung*
- ²VwVfG: *Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.*
- ³NVwVfG: *Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).*
- ⁴WHG: *Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.*
- ⁵NWG: *Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 S. 64) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. Nr. 82).*